

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ergänzend zu Rains Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht gegenüber Rain.

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die AGB gelten für sämtliche Verträge, nach deren Maßgabe Rain entgeltliche Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die Bedingungen sind allein gültig, soweit Rain nicht schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich anerkennt.
- 1.2. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Vertragspartner erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
- 1.3. Rechte, Pflichten und insbesondere Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit Rain dürfen durch den Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden.
- 1.4. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind ergänzend folgende Ziffern anwendbar: 1.5, 4.6, 12.5.
- 1.5. Die aktuellen Incoterms® 2020 der ICC finden Anwendung, soweit sie nicht diesen Bedingungen oder schriftlichen Abmachungen widersprechen.

## 2. Freibleibende Angebote, Angebot und Annahme

- 2.1. Rains Angebote sind freibleibend. Aufträge des Vertragspartners werden für Rain durch schriftliche Bestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Auftragsänderungen des Vertragspartners nach Rains schriftlicher Bestätigung berechtigen Rain zur Erhebung einer Aufwandspauschale.
- 2.2. Proben von Rains Erzeugnissen gelten, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, als Orientierung für die Eigenschaft der Ware.
- 2.3. Beratungen und Auskünfte gibt Rain nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden hierdurch nicht entbehrlich.
- 2.4. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Rain sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne Rains schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Warenlieferung

- 3.1. Die Wahl der Lieferstelle bleibt Rain vorbehalten. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe von Rains Liefermöglichkeiten.
- 3.2. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von Rain ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 3.3. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Vertragspartner im Fall des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Rain bleibt vorbehalten.
- 3.4. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Teillieferungen und deren Berechnung sind in zumutbarem Umfang gestattet.
- 3.5. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen, hoheitliche Verfügungen, Epidemien/Pandemien, Energiekrisen, Lieferketten-, Betriebs-, Vertriebs- oder

Versorgungsstörungen bei Rain oder Rains Lieferanten, die sie nicht zu vertreten haben und die auf die Erfüllung ihrer Vertragspflichten nachweislich Einfluss haben, berechtigen Rain, die Lieferung oder die Leistung um einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erfüllten Vertragspflichten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.6. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Rain dem Vertragspartner baldmöglichst mit. Der Vertragspartner kann von Rain die Erklärung verlangen, ob sie vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern wolle.

#### **4. Versand und Gefahrübergang und Erfüllungsort**

- 4.1. Alle Sendungen, Wagen, Fässer und sonstige Umschließungen und Verpackungen reisen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Ware stets auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn Frachtkosten und sonstige Transportauslagen nach Vereinbarung von Rain getragen oder vorgelegt werden und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Ware abholt. Im Einzelfall abweichender INCOTERMS gehen dieser Regelung vor.
- 4.2. Rain wählt Versandart und -weg, jedoch ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- oder Behältergröße. Wünsche des Vertragspartners werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt. Das gilt insbesondere für die Versicherung gegen die Gefahr des Transports.
- 4.3. Durch anstandslose Übernahme der Sendungen durch die Bahn, Schifffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer wird jede Haftung von Rain wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtsverluste oder Beschädigungen ausgeschlossen.
- 4.4. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw. trägt der Vertragspartner, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 4.5. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist – unbeschadet von Rains Sicherungsrechten – unabhängig von der Preisstellung Rains jeweilige Lieferstelle, für Zahlungen des Vertragspartners Rains Rechnungsstelle.
- 4.6. Lieferungen nach INCOTERMS haben keine Auswirkungen auf die Regelung nach Ziffer 4.4.

#### **5. Warenumschließungen, Transportmittel, Einrichtungen zum Ladungsschutz, Paletten usw.**

- 5.1. Transportmittel und Versandgefäß des Vertragspartners müssen rechtzeitig und kostenfrei in sauberem und füllfähigem Zustand bei Rains jeweils bestimmter Lieferstelle unter Anzeige an Rain eingehen. Zur Prüfung, Reinigung und Reparatur ist Rain nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.
- 5.2. Von Rain leih- oder mietweise beigestellte Warenumschließungen sind unverzüglich vollständig zu entleeren und sauber und unbeschädigt unter Verwendung der ursprünglichen Zeichen und Nummern für Rain kostenfrei an ihre jeweilige Lieferstelle zurückzugeben. Eventuell notwendige Reinigungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Rains Leih- bzw. Mietbehältnisse darf der Vertragspartner nicht im eigenen Betrieb verwenden, weiterverleihen oder -vermieten. Der Vertragspartner haftet ohne Rücksicht auf Verschulden – einschließlich der Fälle höherer Gewalt – für alle Beschädigungen und Verluste solcher Gegenstände. Bei Beschädigung kann Rain Ersatz der Reparaturkosten oder gegen Überlassung der beschädigten Gegenstände Zahlung des Wiederbeschaffungswertes verlangen; bei Verlust berechnen wir den Wiederbeschaffungswert.

Für mietweise überlassene Gegenstände hat der Vertragspartner den vereinbarten Mietzins bis zur Schadensersatzleistung weiterzuzahlen.

#### **6. Gewährleistung, Haftung und Verzug**

- 6.1. Um etwaige Gewährleistungsrechte geltend machen zu können, muss der Vertragspartner seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Beanstandungen der Beschaffenheit oder Menge von Rains Ware müssen Rain unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Empfang der Ware unter

Angabe des Datums der Bestellung und der Rechnung und der Versandnummer vorliegen. Mängelrügen können nur geltend gemacht werden, wenn die Ware unverändert in der ursprünglichen Umschließung vorhanden ist. Begründeten Mängelrügen entspricht Rain ausschließlich nach ihrer Wahl durch Umtausch der Ware oder Minderung des Kaufpreises.

- 6.2. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Rain gelieferten Ware beim Vertragspartner. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist Rains Zustimmung einzuholen.
- 6.3. Gegenüber Rains Forderungen ist die Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen. Ist der Käufer mit einer Verbindlichkeit Rain gegenüber in Verzug oder bestehen Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit (z. B. bei Zahlungseinstellung), ruhen Rains Lieferpflichten und Rain kann Erfüllung aller Forderungen sowie angemessene Verzugszinsen fordern.
- 6.4. Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Rain die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Rain stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 6.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 6.7. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Veränderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.8. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Rain gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.9. Rain haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Rain, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Rain, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Rain nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Rain, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 6.10. Rain haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalspflichten). Rain haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine weitere Haftung für Schäden beim Käufer oder Dritten, insbesondere die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn und jede Art von indirekten Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

## 7. Preise und Zahlungskonditionen

- 7.1. Der Kaufpreis gilt für Lieferung ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Für die Berechnung der Preise sind Abgangsgewicht und Abgangsmenge der Ware, wie bei Rains Werk festgestellt, maßgebend.

- 7.3. Zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eintretende Änderungen von Rains Listenpreisen oder der bei der Preisberechnung zugrunde liegenden Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Kosten oder das Eintreten besonderer Belastungen berechtigen Rain zu entsprechender Preiserhöhung.
- 7.4. Rains Preise, Mieten und sonstige Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich berechnet.
- 7.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- 7.6. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind bei Zahlungsverzug des Vertragspartners die offenen Beträge mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Zusätzlich wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB eine Verzugspauschale in Höhe von 40 EUR erhoben. Ist Rain in der Lage, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie zu dessen Geltendmachung berechtigt. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn Rain endgültig über den Betrag verfügen kann.
- 7.7. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 7.8. Wenn die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners beeinträchtigt ist, kann Rain vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen sowie die sofortige Bezahlung noch nicht fälliger Forderungen verlangen.
- 7.9. Zahlungen haben, wenn nicht anders vereinbart, spätestens bis zum 15. des der auf die Lieferung (Abgangsdatum ab Lieferwerk) folgenden Monats ohne Abzug zu erfolgen.
- 7.10. Nach diesem Termin tritt auch ohne Mahnung Verzug des Vertragspartners ein. Bei Zielüberschreitungen muss Rain für die ihr entstehenden Verzugskosten den Vertragspartner in Anspruch nehmen.
- 7.11. Daneben ist Rain berechtigt, jegliche weitere Lieferung einzustellen.
- 7.12. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Lieferung der Ware anfallen.
- 7.13. Falls nicht per Incoterm anderslautend vereinbart, trägt der Vertragspartner die Verantwortung für alle Zollgebühren, Einfuhrabgaben und sonstigen Gebühren, die bei der Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland anfallen. Rain ist nicht verantwortlich für die Abwicklung von Zollformalitäten oder die Zahlung von Einfuhrabgaben.
- 7.14. Sollte der Vertragspartner Anspruch auf Steuerbefreiungen haben, ist er verpflichtet, Rain die entsprechenden Nachweise rechtzeitig vor der Lieferung der Ware vorzulegen. Andernfalls wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die von Rain gelieferte Ware bleibt Rains Eigentum, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig erfüllt hat, bei Einstellung der Kaufpreisforderung in laufende Rechnung, solange noch ein Guthaben für Rain vorhanden ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Rain sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Bei der Hereinnahme von Schecks geht das Eigentum erst mit Einlösung auf den Vertragspartner über.
- 8.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Ware weiterveräußert, bearbeitet, weiterverarbeitet, umgebildet, vermengt oder vermischt wird. Er erstreckt sich auf die neue Sache im Verhältnis des Wertes von Rains Ware zur neuen Sache, wie sie durch Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Umbildung, Vermengung oder Vermischung entsteht. In diesem Verhältnis steht Rain der Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu.
- 8.3. Erlöscht Rains Eigentum durch Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Umbildung, Vermengung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt anteilmäßig die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache und verwahrt sie unentgeltlich für Rain. Insoweit gilt jede Verarbeitung als für Rain vorgenommen.

- 8.4. Im Falle von Weiterveräußerung der Waren, ihrer Verarbeitungserzeugnisse oder Mischungen tritt Rain der Vertragspartner bereits jetzt im Voraus den ihrem Rechnungsbetrag für ihren Warenanteil entsprechenden Teilbetrag seiner Forderungen gegen die Erwerber ab sowie im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens eines Abnehmers die ihm zustehenden Aus- und Absonderungsansprüche in Höhe der Rain geschuldeten Beträge. Rain nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 8.5. Rain ist befugt, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und sie einzuziehen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- 8.6. Der Vertragspartner darf Rains Vorbehaltsware nicht verpfänden und zur Sicherheit übereignen. Er hat Rain Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie Pfändungen von Rain abgetretener Forderungen unverzüglich mitzuteilen, die Ware ausreichend gegen Feuer und Einbruchsgefahr zu versichern und Rain auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen Rain gegenüber nachkommt, darf er die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern und über die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen verfügen, soweit er selbst und unmittelbar die Gegenleistung erhält.
- 8.7. Diese Verfügungsbefugnis kann jederzeit widerrufen werden; sie erlischt von selbst, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren einleitet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

## 9. Datenschutz

- 9.1. Rain erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Vertragspartner ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Vertrags oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- 9.2. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist (z.B. an Versanddienstleister) oder der Vertragspartner ausdrücklich eingewilligt hat. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Rain ist gesetzlich dazu verpflichtet.
- 9.3. Der Vertragspartner hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen, sowie deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu fordern, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Anfragen hierzu sind an den Datenschutzbeauftragten von Rain zu richten.
- 9.4. Rain trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten des Vertragspartners vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen.

## 10. Exportkontrolle, Außenwirtschaftsrecht, Ausfuhrabfertigung und Sicherheit der Lieferkette

- 10.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften, einschließlich der EU- und US-Exportkontrollgesetze, einzuhalten. Der Vertragspartner wird keine Waren, Software oder Technologie exportieren, re-exportieren oder übertragen, die gegen diese Vorschriften verstößen.
- 10.2. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für den Export, Re-Export oder die Übertragung der Waren zu beschaffen. Rain ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, wenn die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht vorliegen.
- 10.3. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausfuhrabfertigung der Waren, einschließlich der Erstellung und Einreichung aller erforderlichen Dokumente und der Zahlung aller anfallenden Gebühren und Abgaben.
- 10.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Waren nicht für unrechtmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner wird Rain unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird, dass die Waren für unrechtmäßige Zwecke verwendet werden könnten.

## 11. Beschränkungen des internationalen Handels

- 11.1. Weder der Vertragspartner noch eine seiner Tochtergesellschaften, ein Direktor, ein leitender Angestellter, ein Mitarbeiter, ein Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen des Vertragspartners oder eine seiner Tochtergesellschaften, ist eine natürliche oder juristische Person (für die Zwecke dieses Abschnitts eine „Person“), die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen steht, die: (i) Gegenstand/Ziel von Sanktionen ist, die von der deutschen Regierung, der Europäischen Union, dem Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Finanzministerium Ihrer Majestät oder einer anderen einschlägigen Sanktionsbehörde (zusammenfassend "Sanktionen") verwaltet oder durchgesetzt werden, oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, das Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Krim-Region der Ukraine, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien).
- 11.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle anwendbaren Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollregelungen (durch den Vertragspartner und alle mit ihm verbundenen Unternehmen (einschließlich seiner Vertreter und Unterauftragnehmer)) strikt eingehalten werden. Keine Bestimmung dieser AVB darf so ausgelegt oder angewandt werden, dass eine Partei verpflichtet wird, etwas zu tun oder zu unterlassen, was einen Verstoß gegen Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollregelungen darstellen würde, die für eine Partei der Transaktion gelten.
- 11.3. Rain ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Haftung oder fortbestehende Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen, wenn der Vertragspartner zu einer sanktionierten Partei wird, so dass es rechtswidrig oder anderweitig sanktionierbar ist, Geschäfte mit dem Vertragspartner zu tätigen, oder wenn andere anwendbare Sanktionen es rechtswidrig oder sanktionierbar machen, die Verpflichtungen aus diesen AVB zu erfüllen.
- 11.4. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit bereit, Rain auf Anfrage unverzüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die mit der Einhaltung internationaler Handelssanktionen in Zusammenhang stehen (insbesondere Nachweise über die Unternehmensstruktur und die Eigentumsverhältnisse, Informationen über Waren sowie Bank- und Zahlungsinformationen).

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Gerichtstand ist nach Rains Wahl entweder ihr Firmensitz oder der allgemeine Gerichtstand des Vertragspartners.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 12.3. Es steht Rain frei, auch die Anwendung des für den Käufer maßgeblichen ausländischen Rechts zu verlangen, sowie das für den Käufer zuständige Gericht anzurufen.
- 12.4. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.

## 13. Nachhaltigkeit und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu beachten, soweit anwendbar, und ein angemessenes Risikomanagement, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie ein Beschwerdeverfahren zu unterhalten. Zusätzlich werden die Anforderungen der EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; Richtlinie (EU) 2024/1760) berücksichtigt; insoweit behält sich Rain vor, angemessene Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzufordern (z.B. Risikoanalysen, Grundsatzserklärungen, Berichte).